

Meldeordnung der Apothekerkammer Berlin

Vom 4. November 1993 (ABl. 1995, S. 1004)
zuletzt geändert am 15. März 2016 (ABl. S. 1318)

§ 1

(1) Jedes Kammermitglied gemäß § 2 Absatz 1 Berliner Kammergesetz hat sich bei der Apothekerkammer Berlin anzumelden und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Das Kammermitglied hat innerhalb eines Monats die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie den Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen und den Ladungen der Kammer Folge zu leisten. Die Einhaltung dieser Pflichten kann durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

(2) Berufsangehörige nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Berliner Kammergesetz melden die Erbringung von Dienstleistungen bei der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen (§ 14 Absatz 5 Berliner Kammergesetz).

§ 2

(1) Auf Anforderung der Apothekerkammer haben die Kammermitglieder innerhalb eines Monats auf einem Formblatt der Apothekerkammer folgende Angaben zu machen:

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsname
4. Wohnungsanschrift in Berlin und gegebenenfalls weitere Wohnungsanschriften
5. Nummer des Fernsprechanschlusses
6. Geburtstag
7. Geburtsort
8. Staatsangehörigkeit
9. Datum des Eintritts in den Apothekerberuf
10. Art der Berufstätigkeit, Datum der Aufnahme einer Berufstätigkeit, Art des Weiterbildungsverhältnisses unter Benennung des betreffenden Gebietes oder Teilgebietes, Datum des Beginns eines Weiterbildungsverhältnisses, Arbeitsstätte einschließlich deren Anschrift und ihres Fernsprechanschlusses.

11. durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
12. Datum der Erteilung der Approbation als Apotheker bzw. der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs, ausstellende Behörde einschließlich der Dauer dieser Erlaubnis und soweit für ihre Wirksamkeit erforderlich der Erlaubnisse der Ausländerbehörde und der Bundesanstalt für Arbeit
13. die Berechtigung zur Führung weiterer Bezeichnungen eines Heilberufes einschließlich des Datums der Anerkennung der Berechtigung und der Heilberufskammer, die die Anerkennung aussprach
14. Promotionen, Habilitationen, Approbationen und andere Berufsabschlüsse, Datum der Erteilung bzw. des Abschlusses sowie der Behörde oder Institution, die die Berechtigung erteilt oder die Prüfung abgenommen hat.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben zu Absatz 1 Nrn. 12, 13 und 14 sind durch Vorlage der Originalurkunden oder beglaubigter Abschriften der Apothekerkammer gegenüber nachzuweisen. Die Apothekerkammer nimmt von diesen Urkunden Fotokopien zu ihren Akten.

§ 3

(1) Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter haben den Beginn und die Beendigung einer Beschäftigung von Apothekerinnen und Apotheker, Pharmazieingenieurinnen und Pharmazieingenieuren und Apothekerassistentinnen und Apothekerassistenten sowie von Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum innerhalb von einem Monat der Apothekerkammer auf einem Formblatt mit den folgenden Angaben mitzuteilen:

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsname
4. Wohnungsanschrift
5. Geburtstag
6. Geburtsort
7. Staatsangehörigkeit
8. 8. Datum
 - der Erteilung der Approbation, einer Berufserlaubnis oder einer Berufserlaubnis als Pharmazieingenieurin oder Pharmazieingenieur,
 - der Vorprüfung bei Apothekerassistentinnen und Apothekerassistenten,
 - der Aufnahme des Pharmaziestudiums, des 1. oder 2. Prüfungsabschnitts nach der Approbationsordnung für Apotheker und die ausstellende Behörde
9. durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit,
10. Arbeitsstätte.

Findet die Beschäftigung in öffentlichen Apotheken im Filialverbund statt und wird der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in mehreren Arbeitsstätten eingesetzt, ist nur die Arbeitsstätte anzugeben, in der die überwiegende regelmäßige Arbeitszeit erbracht wird. Für diese Arbeits-

stätte ist die gesamte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit anzugeben. Bestehen separate Arbeitsverträge mit mehreren Apotheken, hat die Meldung für jedes Arbeitsverhältnis gesondert zu erfolgen.

(2) Die Apothekenleiter sind verpflichtet, bei pharmazeutischem Personal die Richtigkeit der gemachten Angaben anhand der Originalurkunden zu prüfen und diese oder beglaubigte Abschriften für die Dauer der Beschäftigung zu ihren Akten zu nehmen. Auf dem Formular zur Anmeldung haben sich die Apothekenleiter von jedem einzelnen Mitarbeiter bestätigen zu lassen, daß dieser über seine Verpflichtung zur Geheimhaltung nach § 203 und § 204 StGB belehrt wurde.

(3) Sofern Kammermitglieder in einer Apotheke tätig sind und durch eine Mitteilung des Apothekenleiters Änderungen gegenüber den Angaben nach § 2 Abs. 1 der Kammer bekanntgegeben werden, entfällt eine Mitteilung nach § 2 Abs. 2.

(4) Auf Aufforderung der Kammer, ist von den Apothekenleitern der Kammer eine Aufstellung aller oder bestimmter Mitarbeiter einschließlich der Angaben nach § 3 Abs. 1 zu übersenden.

(5) Apotheker, die nicht Apothekenleiter sind und eine Ausbildung gem. § 4 der Approbationsordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 leiten, haben der Kammer auf einem Formblatt innerhalb von einem Monat den Beginn und die Beendigung einer praktischen Ausbildung gemäß Approbationsordnung für Apotheker mit folgenden Angaben mitzuteilen:

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsname
4. Wohnungsanschrift
5. Geburtstag
6. Geburtsort
7. Staatsangehörigkeit
8. Datum der Vorprüfung bei Apothekerassistenten, der Aufnahme des Pharmaziestudiums, des 1. und 2. Prüfungsabschnittes, nach der Approbationsordnung für Apotheker und die dafür zuständige Behörde
9. durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
10. Ausbildungsstätte einschließlich Anschrift

(6) Zur Weiterbildung ermächtigte Kammermitglieder haben der Kammer innerhalb von einem Monat den Beginn, den zeitlichen Umfang, die Beendigung sowie Unterbrechungen eines Weiterbildungsverhältnisses unter Benennung des betreffenden Gebietes mit folgenden Angaben mitzuteilen:

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsname
4. Wohnungsanschrift
5. Geburtstag
6. Geburtsort

7. Staatsangehörigkeit
8. Datum der Erteilung der Approbation, der Erteilung einer Berufserlaubnis und die dafür zuständige Behörde
9. durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
10. Weiterbildungsstätte einschließlich Anschrift

§ 4

Verstöße gegen diese Meldeordnung stellen nach § 9 der Satzung Berufspflichtverletzungen dar. Die Einhaltung der durch § 1 begründeten Pflichten kann durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderung der Meldeordnung der Apothekerkammer Berlin tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Die Veröffentlichung ist im Amtsblatt für Berlin vom 17. Juni 2016 (ABl. S. 1318) erfolgt.